Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Hameln-Pyrmont
hier: Stellungnahmen der Verwaltung

Textziffer 3.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung, S. 13

Feststellung des RPA
Der Vorlagetermin nach § 114 Abs. 1 NKomVG zum 30. November 2015 wurde nicht eingehalten. Auch in den Vorjahren erfolgte die Vorlage nicht fristgerecht.

Stellungnahme der Verwaltung
Die Feststellung des RPA ist zutreffend. Die Beschlussfassung des Kreistages über die Haushaltssatzung erfolgte am 15.03.2016. Eine frühere Verabschiedung der Haushaltssatzung bis spätestens Mitte November des Vorjahres ist insbesondere aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage nicht zielführend. Aus diesem Grund wurden auch die Haushaltsatzungen 2017 bis 2019 nicht fristgerecht aufgestellt. Ein verändertes Vorgehen wird auch zum kommenden Haushaltsplanverfahren nicht erfolgen.

Textziffer 5.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, S. 20

Feststellung des RPA
Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist seit dem 01.07.2016 bundesweit eine von 22 Masterplan-Kommunen für den Klimaschutz. Das örtliche Klimaschutz-Projekt wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bis 2020 mit einer zweckgebundenen Zuwendung gefördert (Zuwendungsbescheid vom 26.04.2016, Förderquote 80 Prozent). Eine Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheides ist dabei auch, dass für die Auftragsvergabe ein entsprechendes Vergabeverfahren durchzuführen ist.

Obwohl die Bürogemeinschaft Rechnungsprüfungsamt in Gesprächen mit dem Amt 51 Wirtschaftsförderung/Regionale Entwicklung/ÖPNV mehrfach auf die Notwendigkeit eines Vergabeverfahrens für das Klimaschutz-Projekt hingewiesen hat, wurde am 12.09.2016 ein Werkvertrag mit der Klimaschutzagentur Weserbergland gemeinnützige Gesellschaft mbH (KSA) zur Projektrealisierung abgeschlossen.

Der Auftrag an die KSA wurde dabei ohne eine bis dahin erfolgte Vergabeprüfung erteilt. Da das RPA nach § 155 NKomVG Vergaben nur vor der Auftragserteilung prüft, kann gegenüber dem Zuwendungsgeber kein ordnungsgemäß durchgeführtes Vergabeverfahren bestätigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung
Es ist zutreffend, dass der Landkreis Hameln-Pyrmont federführend für die Landkreise Schaumburg, Holzminden und Hameln-Pyrmont seit dem 01.07.2016 bundesweit eine von 22 Masterplankommunen für den Klimaschutz ist, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit einer zweckgebundenen Zuwendung gefördert wird.

Eine entsprechend zu erstellende Konzeption musste im Rahmen der Umsetzung vergeben werden, da sie vor dem Hintergrund fehlender Sachkenntnisse nicht durch die beschäftigten Mitarbeitenden erarbeitet werden konnte. Im Rahmen der damaligen Übergabe des Zuwendungsbescheides in Berlin hat der Landkreis Hameln-Pyrmont als letzte der ausgewählten 22 Masterplankommunen die Bewilligung erhalten, da es einige Probleme bereitet hat, die Federführung der Kooperation zwischen den drei Landkreisen zuwendungstechnisch zu erarbeiten.

Insofern ist unmittelbar nach dem Bewilligungsbescheid eine Marktanalyse durchgeführt worden, um einschlägig qualifizierte Dienstleister um Abgabe eines Angebotes zu bitten. Dies wurde bereits in Berlin getan, da dort Klimaschutzagenturen vertreten gewesen sind. Diese mündliche Aufforderung ist später schriftlich durch Antwortschreiben der Klimaschutzagentur Hannover sowie der Klimaschutzagentur Göttingen gefestigt worden. Beide Agenturen haben mangels vorhandener Kapazitäten eine Absage erteilt.

Darüber hinaus wird die Auffassung vertreten, dass es sich inhaltlich bei der Beauftragung zur Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes um eine freiberufliche Leistung handelt, die außerhalb der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und damit bei Unterschreiten des Schwellenwertes von 200.000 € netto auch freihändig erfolgen kann. Da das Angebot der Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH vom 12.07.2016 i. H. v. 141.657,60 € (brutto) diesen Wert nicht erreicht hat, wurde von der freihändigen Vergabe Gebrauch gemacht.

Nach Vorlage eines entsprechenden Vergabevermerks ist das RPA der Einschätzung des Amtes 51 gefolgt, dass durchaus eine freiberufliche Tätigkeit vorliegen könnte, gleichwohl Vergleichsangebote einzuholen seien. Hierzu ist erneut auf die Kontaktaufnahme zu den Klimaschutzagenturen Göttingen und Hannover zu verweisen, die vor der Auftragsvergabe erfolgte, welche allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt ihre Absagen bestätigt haben.

Richtig ist im Folgenden, dass vor dem Hintergrund des Zeitdrucks des Projektbeginns eine Auftragsvergabe stattgefunden hat, ohne dass Vergleichsangebote tatsächlich vorgelegen haben, jedoch die Einschätzung des RPA auf die Notwendigkeit eines Vergabeverfahrens nicht geteilt wird.

Textziffer 5.4.1.1.2 Sachvermögen, S. 30

Feststellung des RPA

Beim Verkauf der Astrid-Lindgren-Schule sind die zur Verkaufsmasse gehörenden Anlagen der Heizzentrale und des auf dem Schulgelände befindlichen Wohnhauses nicht aus der Anlagenbuchhaltung ausgebucht worden. Hierdurch wird das Vermögen um einen Betrag von rd. 16.000,00 € zu hoch ausgewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Feststellung des RPA trifft zu. Die Heizzentrale sowie das auf dem Schulgelände befindliche Wohnhaus wurden unmittelbar nach Kenntnis im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 aus der Anlagenbuchhaltung ausgebucht.

Textziffer 5.4.1.1.3 Finanzvermögen, S. 31

Feststellung des RPA

Wie in den Vorjahren werden im Jahresabschluss 2016 befristet niedergeschlagene Forderungen ausgebucht. Eine Änderung wird nach Aussage der Verwaltung angestrebt, konnte zum Prüfungszeitpunkt (November 2018) jedoch noch nicht umgesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Der zwischenzeitlich in Kraft getretene § 34 Abs. 2 Satz 2 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) weist ausdrücklich auf den Ausweis von niedergeschlagenen Forde-

rungen im Rechnungswesen hin. Dies war bislang jedoch nicht möglich, da die entsprechende Buchungstransaktion in der eingesetzten Finanzsoftware SAP nicht fehlerfrei lief. Zwischenzeitlich hat die Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) eine technisch einwandfreie Lösung bereitgestellt, die eine gesetzeskonforme Umsetzung zur Ausbuchung von befristet niedergeschlagenen Forderungen ermöglicht. Diese wird seit dem 01.01.2019 auf die befristet niedergeschlagenen Ansprüche angewendet. Aus diesem Grund wird ein entsprechender Nachweis im Rechnungswesen ab dem Jahresabschluss 2019 vorliegen.

Textziffer 5.4.1.2.1.4 Sonderposten, S. 33

Beanstandung des RPA
Die Umbuchung von Rücklagenmitteln aus eigener Finanzierung in einen Sonderposten wird, wie auch in Vorjahren, beanstandet. Auf die Ausführungen der Vorjahresberichte wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung
Diese Prüfungsbemerkung ist seit Umstellung auf die Doppik, also seit dem Jahresabschluss 2008, im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses enthalten. Im Kontext der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass bei einer gleichlautenden Prüfungsbemerkung in den folgenden Prüfungsberichten, auf eine Stellungnahme der Verwaltung verzichtet wird. An der Argumentation der Verwaltung hat sich zwischenzeitlich nichts geändert, so dass auf die Ausführungen der Vorjahre verwiesen wird (vgl. Vorlage 062/2017).

Textziffer 5.4.1.2.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und andere Maßnahmen, S. 34

Feststellung des RPA
Auf das angewandte Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Rückstellungen für Urlaub und Überstunden, das nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Kommentaren steht, wurde bereits in den Jahresabschlüssen der Vorjahre hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung
Die Verwaltung ist weiterhin der Auffassung, dass das seit dem Haushaltsjahr 2014 angewandte Verfahren zur Berechnung von Urlaubs- und Überstundenrückstellungen den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Auf die ausführliche Begründung der Verwaltung des Vorvorjahres wird verwiesen (vgl. Vorlage 062/2017).

Textziffer 5.4.1.2.3.4 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen, S. 34

Feststellung des RPA
Die gebildeten Derivate (Swaps) liegen im Berichtjahr um 1.024.280,92 € unter dem Marktwert. Wie in Vorjahren wurde eine Rückstellung für drohende Verluste nicht gebildet; auf die Hinweise und Feststellungen zu diesem Thema wird erneut verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung
Unter Verweis auf die detaillierte Stellungnahme zum Schlussbericht des Jahresabschlusses 2014 (vgl. Vorlage 062/2017), ist die Rückstellungsbildung aufgrund eines drohenden Verlustes entbehrlich, da der Swap ausschließlich zur Zinssicherung abgeschlossen wird und vor dem

Laufzeitende nicht verkauft wird, so dass dem Landkreis Hameln-Pyrmont aus den gebildeten Derivaten kein Verlust widerfahren kann.

Textziffer 5.4.1.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung, S. 35

Feststellung des RPA
Wie in den Vorjahren wurden über eine Schnittstelle Daten als passive Rechnungsabgrenzungsposten generiert, die faktisch nicht der Definition der passiven Rechnungsabgrenzung entsprechen. Auf die Ausführungen der Vorjahre zu diesem Thema wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung
Verwaltungsseitig wird weiterhin an dem in den vergangenen Haushaltsjahren angewandten Verfahren festgehalten. Da auch diese Feststellung des RPA Bestandteil der vergangenen Jahresabschlüsse war, wird auch hier auf die detaillierten Ausführungen der Verwaltung der Vorjahre verwiesen (vgl. Vorlage 062/2017).